

Joyning Glarnerland, Jobbörse, rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen / Versicherung

Gesetzliche Bestimmung und zulässige Tätigkeiten für Jugendliche

Ab 13 Jahren	Erlaubt sind Botengänge und leichte Arbeiten. Während der Schulzeit maximal 9 Stunden pro Woche und maximal 3 Stunden pro Tag. Während der Ferienzeit maximal 40 Stunden pro Woche und 8 Stunden pro Tag (jeweils zwischen 6 und 18 Uhr), aber höchstens während der Hälfte der Ferien, bei 5 Wochen Sommerferien also maximal 2.5 Wochen.
Ab 15 Jahren	Du darfst laut Arbeitsgesetz beruflich tätig sein. Max. 9 Std./Tag, 45 Stunden pro Woche (bzw. in gewissen Branchen 50 Std./Woche), abends längstens bis 20 Uhr. Das Arbeitsverhältnis sollte durch einen Arbeitsvertrag geregelt sein.
Ab 16 Jahren	Jetzt darfst du auch Arbeiten in einem Restaurant übernehmen, abends längstens bis 22 Uhr.
Ab 18 Jahren	Jetzt kannst du in Bars servieren und in Discos arbeiten.

Versicherung

Die Versicherung, insbesondere Haftpflicht und Unfall, ist Sache des Arbeitgebers, respektive der Jugendlichen und ihren Erziehungsverantwortlichen. Der Verein Joyning Glarnerland ist nicht Arbeitgeber und kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.

Jugendliche, die arbeiten, sind versicherte Personen gemäss Artikel 1a des Schweizerischen Unfallversicherungsgesetzes (UVG), auch wenn sie nur einen kleinen Verdienst erzielen. Die Höhe des Verdienstes spielt für die Unfalldeckung keine Rolle. Ebenso wenig, ob ein schriftlicher Vertrag oder eine Abmachung per Handschlag vorliegt.

- Jugendliche, die mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind auch gegen die Folgen von Nichtbetriebsunfällen versichert. Eine Kündigung der privaten Versicherung lohnt sich aber bei Ferienjobs in der Regel nicht.
- Jugendliche, die weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind gegen Freizeitunfälle (Nichtbetriebsunfälle) nicht versichert. Unfälle auf dem Arbeitsweg sind bei der Berufsunfallversicherung versichert.

Joyning Glarnerland verfolgt mit der Jobbörse für Jugendliche keine kommerziellen Interessen. Sie wird als reine Vermittlungsplattform betrieben und beschränkt sich auf diese Tätigkeit. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist der Arbeitgeber zuständig.

Quellen: Art. 29-32 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz),
Jugendschutzverordnung ArGV 5
Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)